

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Abfaltersbach hat in seiner Sitzung vom 6.4.2022 zu Tagesordnungspunkt 2 emäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, beschlossen, den vom Planer AB Architektur-Raumordnung Mayr ausgearbeiteten Entwurf vom 29.3.2022, mit der Planungsnummer 701-2022-00004, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Abfaltersbach im Bereich 717 KG 85201 Abfaltersbach zur Gänze durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Abfaltersbach vor:

Umwidmung Grundstück 717 KG 85201 Abfaltersbach
rund 12 m²
von Freiland § 41
in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

Personen, die in der Gemeinde Abfaltersbach ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Abfaltersbach eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Abfaltersbach unter <http://www.abfaltersbach.at> abgerufen werden.

Der Bürgermeister der Gemeinde Abfaltersbach



angeschlagen am: 7.4.2022

abgenommen am: 6.5.2022